

Aussteller:

Deutsche Welthungerhilfe e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 1
53173 Bonn



Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Quittungs-Nr.: Q0103722695

Spender-Nr.: PSN0071511326

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Circle e.V., c/o coffeecircle CircleProducts GmbH
Lindower Str. 18, 13347 Berlin

Gesamtbetrag der Zuwendung -in Ziffern- / -in Buchstaben- / Zeitraum der Sammelbestätigung
180.000,00 EUR / EINS*ACHT*NULL*NULL*NULL*NULL / 01.01.2016 bis 31.12.2016

- Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerscheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt, StNr. 206/5887/1045, vom 03.03.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 09, 13 und 15 AO.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen (s. Rückseite).

Bonn, 19.01.2017

Dr. Till Wahnbaeck
Generalsekretär
Vorstandsvorsitzender

Michael Hofmann
Vorstand

Durch Verfügung des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 23.02.1993, Aktenzeichen 205/027/3604, ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).